

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 K-SFG Errichtung einer Stiftung

K-SFG - Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz - K-SFG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.08.2020

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung § 4) und die Annahme der Stiftung § 5) erforderlich.

In Kraft seit 19.05.1984 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$